

# Bebauungsplan "Hauptpost" (Nr. 303) - Entwurf-

## Zeichenerklärung

- 1. Planfestsetzung**  
**Art der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB und §§ 1 bis 11 der BauNVO)
- GEe** Eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 9 BauNVO)
  - SO** Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
    - SO 1 Hotel
    - SO 2 Parkhaus

- Maß der baulichen Nutzung**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB, §§ 15 bis 23 BauNVO)
- GR 1.700 m<sup>2</sup> Grundfläche
  - FH<sub>max</sub>=3,35m Höhe baulicher Anlagen in m über Normalhöhennull
  - LH<sub>min</sub>=3,35 m Lichte Durchfahrthöhe

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- a Abweichende Bauweise

- Verkehrsräume**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 des BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie

- Grünflächen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB)
- Private Grünflächen (§ 11 BauNVO)
  - Waldumwandlungsfläche
  - naturnahe Gehölzfläche
  - Schutzgrün

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 des BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (mit Zuordnungsziffer) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 des BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 des BauGB)

- Erhaltung Baum
- Anpflanzen: Baum

- Sonstige Planzeichnungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 2 BauGB)
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 des BauGB)
  - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen die zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Luft-Immissionsschutz; GIG-Geruchsenschutz) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 des BauGB)
  - Lärmsschutz (Gewerbe)
    - LPB III
    - Geruschschutz
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 des BauNVO)

- 2. Darstellung ohne Normcharakter**
- Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksummern
  - Vorhandene Gebäude
  - Gemarkungsgrenze, Gemarkungsschlüssel und Flurnummer

- 3. Nachrichtliche Übernahmen**
- Waldabstand -30 m (§ 24 LNRWG)
  - Biotopt: Arteneicher Stielhang (§ 21 LNRWG i. V. m. § 30 BauNVO)



**Gem.: Fbg-G**  
**Flur: 43**

- Text (Teil B)**
- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
    - 1.1 **Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)** sind die folgenden Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO, d.h.
      - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,
      - Lagerplätze,
      - Tankstellen,
      - Vergnügungststätten
 nicht zulässig. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)  
 Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO sind im eingeschränkten Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen.  
 Ausnahmeweise ist Einzelhandel bis zu einer Größe von max. 250 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche zulässig, wenn sie
      - nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs (nahversorgungsrelevante Sortimente) handeln,
      - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Fachwerksbetrieb stehen und
      - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
 Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes ist Internet- bzw. Versandhandel ohne Verkaufsstelle für den Direktvertrieb zulässig.
    - 1.2 Das Sonstige Sondergebiet SO 1 „Hotel“ dient der Unterbringung eines Hotel- und Tagungsentrums.  
 Zulässig sind gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO folgende Nutzungen:
      - Hotel mit Vollgastroomie,
      - Konferenz- und Tagungsräume,
      - Stellplätze,
      - Zufahrt zum SO 2 „Parkhaus“.
    - 1.3 Das Sonstige Sondergebiet SO 2 „Parkhaus“ dient der Unterbringung von öffentlichen und privaten Stellplätzen.  
 Zulässig sind gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO folgende Nutzungen:
      - Parkhaus mit öffentlichen und privaten Stellplätzen,
      - Zu- und Abfahrten,
      - Nebenanlagen.
  - Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO, §§ 16 - 21a BauNVO)
    - 2.1 Als Bezugshöhe für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (FH) wird die Höhe über Normalhöhennull in Metern festgesetzt.
    - 2.2 Im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe und in den Sonstigen Sondergebieten SO 1 „Hotel“ und SO 2 „Parkhaus“ darf die maximale Höhe der baulichen Anlagen (FH) durch untergeordnete Bauteile wie Dachaufbauten, Heiz- und Klimaanlagen, Maschinenräume, Treppenaufgänge etc. oder durch sonstige Nutzungen und Nebenanlagen wie Photovoltaikanlagen um maximal 2,00 m überschritten werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, § 16 Abs. 6 BauNVO).
    - 2.3 Die zulässige Grundfläche (GR) darf im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe, im Sonstigen Sondergebiet SO 1 „Hotel“ und im Sonstigen Sondergebiet SO 2 „Parkhaus“ durch die Grundflächen für Nebenanlagen, Zufahrten, Garagen und Stellplätze gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO jeweils bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden.
  - Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)
    - 3.1 Für das eingeschränkte Gewerbegebiet GEe und für das Sonstige Sondergebiet SO 1 „Hotel“ wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Es sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.
  - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
    - 4.1 Im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes GEe wird ein Leitungsrecht (L 1) zu Gunsten der Ver- und Entsorger in einer Breite von 3,0 m festgesetzt.
    - 4.2 Im Bereich der Sonstigen Sondergebiete SO 1 und SO 2 wird ein Geh- und Fahrrecht (L 2) zu Gunsten der Nutzer des eingeschränkten Gewerbegebietes GEe festgesetzt.
  - Stellplätze, Garagen, Zufahrten und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO, § 50 Abs. 10 LBO)
    - 5.1 Neu errichtete Stellplätze und Garagen müssen von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein (§ 50 Abs. 10 LBO). Stellplätze für Menschen mit Behinderungen sind mit mindestens 3,50 m Breite auszuführen und möglichst nahe den Hauseingängen anzuordnen.
  - Grünordnerische Festsetzungen**
    - 6.1 Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Gehölzflächen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
 Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Gehölzflächen“ ist die Anlage eines unbefestigten Fußweges zulässig.
    - 6.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)  
 Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind alle vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch gleichwertige Pflanzen an gleicher Stelle zu ersetzen.  
 In der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die sich zwischen dem Baufeld des eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) und der Bahnhofstraße befindet, ist einmalig eine Durchwegung mit einer maximalen Breite von 2 Metern für den Fuß- und Radverkehr zulässig.  
 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)  
 Alle festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch standortgerechte Laubgehölze an gleicher Stelle zu ersetzen. Abgängige Bäume sind durch Hochstämme gleicher Art, 3 x v., mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm in 1 m Höhe zu ersetzen.  
 Schrittsmaßnahmen, die die Lebensfähigkeit der Bäume beeinträchtigen können oder die die Entwicklung einer arttypischen Krone verhindern, sind nicht zulässig. Dazu zählen insbesondere das Kleinhalten der Kronen und das Entfernen des Leittriebes.  
 Innerhalb der Wurzelbereiche (= Kronenbereich plus 1,50 m) der zu erhaltenen Bäume sind dauerhafte Höhenveränderungen wie Abrabungen oder Aufschichtungen unzulässig (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB).
    - 6.4 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)  
 Im Pflanzgeltebereich sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen 7 Tilia cordata „Greenspire“ als Hochstamm, 4 x verpflanzt, aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung, SÜ 20-25 cm zur Eingrünung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Baumstände können um bis zu 5 m parallel zur Bahnhofstraße verschoben werden. Die Wurzelraum der zu pflanzenden Laubbäume (Baumscheiben) muss mindestens 12 m<sup>2</sup> groß sein. Die Baumpflanzungen sind nach den FLL-Richtlinien vorzunehmen.
    - 6.5 Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)  
 Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 „Hotel“ und im SO 2 „Parkhaus“ müssen Flachdächer und fach geneigte Dächer bis 20° Neigung dauerhaft und fachgerecht mit bodendeckenden Pflanzen extensiv begrünt sein. Eine durchwurzeltbare Gesamtschichtdicke von mindestens 10 cm ist vorzusehen.  
 Die extensive Dachbegrünung ist als pflegeextensiver, artreicher, autotoner Trockenrasen mit landschaftstypischen Magerstrassen auszuführen.
    - 6.6 Fassadenbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)  
 Die Fassade des Parkhauses ist auf der West- und auf der Südseite geschlossen auszuführen und selbstklimmenden, rankenden und sich selbst pflegenden Pflanzen dauerhaft zu begrünen. Je 2 lfd. Meter Wandlänge ist mindestens eine Kletterpflanze zu setzen. Folgende Pflanzenarten sind zu verwenden: Wilder Wein (Parthenocissus truncispada), Efeu (Hedera helix), Waldrebe (Clematis vitalba), Haseln (Corylus avellana).
    - 6.7 Die Verwendung von unbeschichteten Metallträgern ist bei neu geplanten Gebäuden oder Gebäudeumbauten aus Gründen des Wässerschutzes nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
    - 6.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 Innerhalb der mit der Nummer 1 und 2 gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zu Beseitigung der Waldeigenschaften der umgewandelten Wäldflächen alle nicht zum Erhalt gekennzeichneten Gehölze zu entfernen. Neu aufkommende Gehölzaufwuchs muss regelmäßig entfernt werden.  
 Innerhalb der mit der Nummer 2 gekennzeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft darf die kräftige Bodenvegetation nicht verändert werden, sie ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Veränderungen des Reliefs sind nicht zulässig.  
 Innerhalb der Maßnahmenflächen ist die Anlage eines unbefestigten Fußweges zulässig.
    - 6.9 Artenschutzrechtliche Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 Bäume mit einem Baumdurchmesser von mindestens 50 cm in 1 Meter Höhe dürfen abweichend von der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nur im Zeitraum mit der geringsten zu erwartenden Fledermausaktivität vom 1. Dezember bis zum 30. Januar des Folgejahres gefällt werden.
  - Zur Minimierung von Lichtemissionen** (Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Tierwelt) sind bei einer Beleuchtung außerhalb der Gebäude ausschließlich folgende Leuchtmittel zu verwenden: LED-, Natriumdampf- Niederdruck- oder Natriumdampf-Hochdruck-Lampen. Ungenchtet abstrahlende oder nach oben gerichtete Leuchten (z. B. Leuchten, Up-Lights) sind nicht zulässig. Lichtpunkthöhen > 8 m über Gelände sind ebenfalls unzulässig. Es sind ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Nicht zwingend erforderliche Lichterleuchten in die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Gehölzfläche“ sowie die Maßnahmenfläche sind zwingend zu vermeiden.  
 Vor Beginn der Bauarbeiten sind 32 selbstleuchtende Fledermaus-Flachkästen an bestehenden Bäumen innerhalb des Pflanzgeltebereichs unter gutachterlicher Begleitung anzubringen und dauerhaft zu unterhalten.  
 Nach Fertigstellung des Parkhauses ist ein mindestens 2 Quadratmeter großer Fledermaus-Großkasten an dem Gebäude unter gutachterlicher Begleitung zu installieren und dauerhaft zu unterhalten.
  - Zuordnung externer Ausgleichsflächen** (§ 9 Abs. 1a BauGB)  
 Für den Eingriff in eine Schutzgut Boden ist externer Ausgleich in Höhe von 979 m<sup>2</sup> zu erbringen. Der Eingriff wird im städtischen Ökotoke „Pielwatt“ kompensiert.  
 Für den Eingriff in den Lebensraum der Gebälzbrüter ist externer Ausgleich in Höhe von 1.800 m<sup>2</sup> zu erbringen. Der Eingriff wird im städtischen Ökotoke „Pielwatt“ kompensiert.  
 Für den Eingriff in den Wald ist externer Ausgleich in Höhe von 9.678 m<sup>2</sup> zu erbringen. Der Eingriff wird auf folgenden Flurstücken kompensiert: Gemeinde Flensburg, Gemarkung B, Flur 42, Flurstück Nr. 2 und Gemeinde Flensburg, Gemarkung O, Flur 53, Flurstück Nr. 97.  
 Für den Eingriff in geschützte Bäume ist externer Ausgleich in Höhe von 48 Stück in folgender Art und Qualität zu erbringen: Stieleiche (Quercus robur) Hochstamm, SÜ 14-16 cm, 3-mal verpflanzt mit Drahtballierung. Die Ersatzpflanzungen erfolgen auf folgendem Flurstück: Flurstück 360, Flur 2, Gemarkung Sünderup, Gemeinde Flensburg.
  - Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Nr. 5 LBO)
 

**Werbeanlagen:**

    - 7.1 Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind ausschließlich an der Nord- und Ostfassade der jeweiligen Hauptgebäudekörper zulässig. Sie sind in Form von Schriftzügen, Firmensignets oder Einzelbuchstaben bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m direkt am Gebäude zulässig. Die horizontale Ausdehnung der Werbeanlagen darf nicht länger als zwei Drittel der zur Haupteinstiegsflughöhe ausgerichteten Gebäudefront betragen, unabhängig von der Anzahl verschiedener Werbeanlagen an einem Gebäude. Die Gesamtlänge der Werbeanlagen darf 10 % der Wandfläche, an der sie angebracht werden soll, nicht überschreiten. Die Werbeanlagen dürfen die Gebäudehöhe nicht überschreiten.
    - 7.2 Es sind direkt und indirekt beleuchtete, blendfrei ausgeführte Werbeanlagen zulässig. Lauf-, Wechsel-, Blicklinschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig (hierzu zählen z. B. Wechsellichtanlagen, Wandleranlagen, Leuchtdiagnostik, Digitalbildanzeigen, Bildprojektoren sowie angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe oder Lichtintensität wechselbar ist). Ebenfalls unzulässig sind sich bewegnende Werbeanlagen (z. B. auf Schienen oder sich drehend), Lichtprojektionen auf oder an Gebäude, in Schaufenstern, an baulichen Anlagen, auf Grundstücken und auf Straßen, außerdem in den Luftstrom abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
    - 7.3 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist einmalig pro Grundstück eine freistehende, unbeleuchtete Werbeanlage in einer maximalen Größe von 2,00 m auf jeweils bis zu 2 Seiten zulässig.
    - 7.4 Fahnenmasten sind unzulässig.
    - 7.5 Werbeanlagen dürfen nicht in das Lichtraumprofil des öffentlichen Straßenraumes hineinragen bzw. die erforderlichen Sichtbeziehungen beeinflussen.
    - 7.6 Werbeanlagen sind nicht innerhalb von festgesetzten Flächen für Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zulässig.
    - 7.7 Festsetzungen zur Beleuchtung / Bauart (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und Nr. 5 LBO, § 9 Nr. 20 BauGB)  
 Die durch die jeweilige technische Anlage verursachte Raumauflhellung (Beleuchtungsstärke E<sub>f</sub> in Lux) darf an Fenstern von Wohnungen bzw. an begrenzenden Hauswänden von Balkonen und Terrassen folgende Werte in allgemeinen Wohngebieten nicht überschreiten:
      - 3 lx in der Zeit von 6:00 – 22:00 Uhr
      - 1 lx in der Zeit von 22:00 – 6:00 Uhr.
 Die maximal zulässige Blendung technischer Lichtquellen (Immissionsrichtwert k) darf die folgenden Werte in den Sonstigen Sondergebieten nicht überschreiten:
      - 96 k in der Zeit von 6:00 – 20:00 Uhr
      - 64 k in der Zeit von 20:00 – 22:00 Uhr
      - 32 k in der Zeit von 22:00 – 6:00 Uhr.
 Die Berechnung der Raumauflhellung und der Blendwirkung muss nach der „Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtemissionen“ des Landesrauschusses für Immissionsschutz (LAI) erfolgen.
    - 7.8 Werbeanlagen müssen so konstruiert sein, dass keine Insekten in den Leuchtörper gelangen können (staubdichte Leuchten).
    - 7.9 Es sind Leuchtmittel mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (UV-armes Lichtspektrum) gemäß dem Stand der Technik zu verwenden, wie zum Beispiel Natriumdampf-Niederdrucklampen mit monochromem bläulichem Licht oder LED-Lampen mit warm-weißem Licht. Es dürfen nur Leuchten mit geringer Oberflächentemperatur < 60 ° verwendet werden.
    - 7.10 Die Lichtstärke ist so zu begrenzen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Straßenverkehr entstehen.
- Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 

Schutz vor Geruchsemissionen

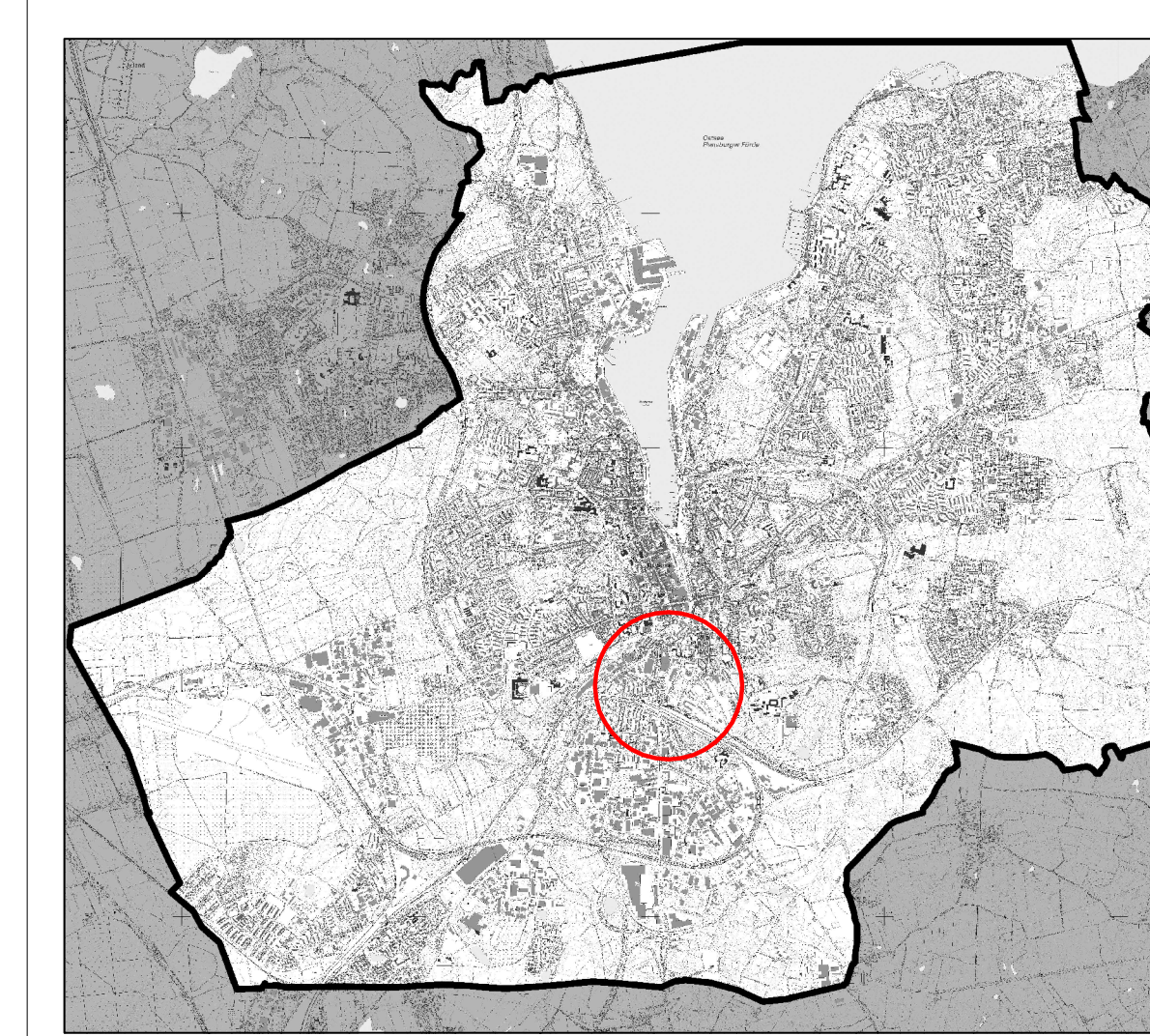
Im Baufeld mit der Bezeichnung LS Hotel sind an den Nord- und Westfassaden nur Fenster von Nebenzimmern zulässig. Fenster von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109-1 sind an diesen Fassaden zulässig, sofern sie nicht zum Belüften der Räume erforderlich sind. Sollten dort dennoch Fenster zum Belüften der schutzbedürftigen Räume vorgesehen werden, sind diese durch bauliche Maßnahmen und Abschirmungen an der Außenfassade zu schützen.  
 Geeignet sind Maßnahmen am Gebäude, die den außen liegenden Immissionsort im Sinne der TA Lärm, d.h. 0,5 m vor der Mauer des für die Belüftung zu öffnenden Fensterortes eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1 schützen.  
 Der Einbau von Schallschutzfenstern entspricht nicht den Anforderungen der TA Lärm, den außen vor dem zum Belüften notwendigen Fenster liegenden Immissionsort zu schützen und ist als Maßnahme zum Schutz vor Geruchsemissionen ungeeignet.

**Das Plangebiet liegt zwischen:**

- im Norden: Grundstücke der Flensburg Brauerei und des LLUR.
- im Osten: Bahnhofstraße.
- im Süden: Vorplatz des Bahnhofs und der westlich angrenzenden Bebauung.
- im Westen: Schleswiger Straße.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO 2009) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung am folgende Satzung über den Bebauungsplan „Hauptpost“ (Nr. 303), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## Satzung der Stadt Flensburg über Bebauungsplan "Hauptpost" (Nr. 303)



Es gilt die BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGG I, S. 1548).

**UNVERBIDLICH**

Dieser Bauleitplan ist ein Entwurf, der sich im Aufstellungsverfahren gemäß § 2 Baugesetzbuch befindet und dessen Inhalt sich im weiteren Verfahren noch ändern kann. Eine Vervielfältigung des Planes ist unzulässig.

**Maßstab 1 : 1000**

Entwurf Stand 29.07.2019